**Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fa. Gassco AS Emden hat die wasserrechtlich Zulassung gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Verlegung und Verrohrung eines Grabens in der Gemarkung Pilsum, Flur: 20, Flurstück: 10/2 beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand Anlage 3 zum UVPG hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

* Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
* Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
* Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den17.09.2021

Landkreis Aurich – Der Landrat